Zu § 24 Tagesordnung (1):

Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 2 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen.

Zu § 24 Tagesordnung (3):

Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Dies umfasst auch die Stellungnahme der Verwaltung und den Beschlussvorschlag soweit Gesichtspunkte des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

§ (neu) Bürgeranliegen:

- (1) Vor jeder öffentlichen Gemeinderatssitzung bekommen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Seefeld die Gelegenheit, Anliegen oder Fragen vorzubringen. Es dürfen dabei keine Anliegen oder Fragen vorgebracht werden, die Angelegenheiten der Tagesordnung der nachfolgenden Gemeinderatssitzung betreffen.
- (2) Die Anliegen oder Fragen werden vom Vorsitzenden beantwortet. Der Vorsitzende kann Mitarbeitern der Verwaltung und anwesenden Mitgliedern des Gemeinderats das Wort erteilen. Kann in der Sitzung keine Antwort gegeben werden, wird sie zu Beginn der nächsten Sitzung vorgetragen.
- (3) Die Reihenfolge der Redner ergibt sich aus der Reihenfolge der Wortmeldungen oder wird anhand einer ausgelegten Rednerliste festgelegt.
- (4) Das Protokoll der Bürgeranliegen wird vom Protokoll der Sitzung getrennt.
- (5) Das Vorbringen der Bürgeranliegen endet nach dem letzten Fragesteller, spätestens nach 30 Minuten.
- (6) Die Teilnahme am Vorbringen der Bürgeranliegen ist für die Mitglieder des Gemeinderats freiwillig.